

figen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Herr Vojislav Koštunica, der Ministerpräsident der Republik Serbien, gab eine Erklärung ab.

Mitglieder des Rates gaben ebenfalls Erklärungen ab.

Herr Koštunica gab eine weitere Erklärung ab.“

C. Die Situation in Bosnien und Herzegowina³¹²

Beschlüsse

unter Hinweis auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung des Abkommens betreffend die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungsgruppe (Truppe der Europäischen Union), den Hohen Militärvertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Staates und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den zehn Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosnien und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 2. November 2005³¹⁴,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁵ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000³¹⁶,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

Kenntnis nehmend von den von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Europäischen Union auf ihrer Tagung am 13. Juni 2005 getroffenen Schlussfolgerungen, die auf die Notwendigkeit der weiteren Präsenz der Truppe der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina über 2005 hinaus verweisen und die Absicht der Europäischen Union bekräftigen, die zu diesem Zweck erforderlichen Schritte zu unternehmen,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten wer-

³¹⁴ Siehe S/2005/706.

³¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

³¹⁶ S/PRST/2000/4.

den³¹⁷, in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Truppe der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Truppe der Europäischen Union und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat³¹⁸,

das erhöhte Engagement der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und das fortgesetzte Engagement der Nordatlantikvertrags-Organisation *begrüßend*,

ferner begrüßend, dass greifbare Anzeichen für Fortschritte Bosnien und Herzegowinas auf dem Weg zur Europäischen Union vorhanden sind, sowie insbesondere, dass die Europäische Union den Beschluss gefasst hat, mit Bosnien und Herzegowina Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen aufzunehmen, und die Behörden in Bosnien und Herzegowina auffordernd, im Rahmen dieses Prozesses die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich im Hinblick auf die Polizeireform, in vollem Umfang zu erfüllen,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)³¹³ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995³¹⁹ und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen oder sie festnehmen und dem Gerichtshof Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

³¹⁷ Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

³¹⁸ Siehe S/2004/917.

³¹⁹ S/1995/1021, Anlage.

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens

tigt die Mitgliedstaaten, die durc

